

Informationen zum

Nichtraucherschutz in Gaststätten Das Berliner Nichtraucherschutzgesetz (NRSG)

Am **28. Mai 2009** tritt das novellierte Berliner Nichtraucherschutzgesetz (NRSG) in Kraft.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 402/08 – Teile des Berliner Nichtraucherschutzgesetzes (NRSG) vom 16. November 2007 für verfassungswidrig erklärt hatte, hat nunmehr das Berliner Abgeordnetenhaus auf seiner Sitzung am 30. April 2009 das „Erste Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes“ verabschiedet.

Das Gesetz soll die Berliner Bevölkerung vor den gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens in öffentlichen Einrichtungen schützen. Daher ist das Rauchen in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen wie in Gaststätten, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen grundsätzlich verboten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Rauchen ist in Gaststätten mit vollständig abgetrennten Nebenräumen, sog. **Raucherräumen**, erlaubt. Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt im Raucherraum nicht gestattet. Der Wirt muss den Raucherraum als solchen deutlich kennzeichnen.
- Ebenso ist das Rauchen in sog. **Rauchergaststätten** gestattet:
 - Dies sind Gaststätten, die über keinen abgetrennten Nebenraum verfügen, deren Gastraumfläche jedoch weniger als 75 m² betragen.
 - In einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte dürfen **keine vor Ort zubereiteten Speisen** verabreicht werden.
 - Die Rauchergaststätte muss durch deutlich sichtbare **Hinweisschilder** im Eingangsbereich gekennzeichnet werden. Auf die gleiche Weise ist auf das **Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren** hinzuweisen.
- In **Shisha-Gaststätten**, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sein müssen, gilt das Rauchverbot ebenfalls nicht. Es besteht ein Zutrittsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren (siehe 2.3).
- In **Diskotheken**, zu denen Personen unter 18 Jahre Zutritt haben, gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Das Rauchverbot gilt auch für **Kultur- und Freizeiteinrichtungen**.

Ihre Ansprechpartner:

IHK Berlin
Bettina Schoenau
Tel.: +49(0)30 31510-402
E-Mail: scho@berlin.ihk.de

DEHOGA Berlin
Albrecht Winkler
Tel.: +49(0)30 3180 4819
E-Mail: info@dehoga-berlin.de

1. Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Der Gaststättenbegriff ist weit gefasst. Nach geltendem Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Unter dem Begriff „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch reine Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind betroffen.

Das Rauchverbot gilt auch für Restaurants in Einkaufszentren oder Ladenpassagen. Ebenso für Internetcafés oder Spielhallen.

Das **NRSG gilt** z. B. für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Imbisse mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, Festzelte, Clubs, Vereinsgaststätten etc.

Das **NRSG gilt nicht** in den Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Pensionen.

Auch durch die Schaffung eines Vereins (z. B. eines Raucherclubs) ist es grundsätzlich nicht möglich, sich dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu entziehen. Maßgebliches Kriterium ist die Zugänglichkeit. Diese ist dann gegeben, wenn es sich um einen offenen Verein handelt, zu dessen Vereinsgaststätte jedermann Zutritt hat, bzw. wenn ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist.

Auch für **geschlossene Gesellschaften**, wie etwa Hochzeiten, gilt das Rauchverbot. Geraucht werden darf auch hier lediglich in einem abgetrennten Nebenraum, der als Raucher- raum ausgewiesen ist.

2. Welche Ausnahmen gibt es?

2.1 Raucherräume in Mehrraumgaststätten

Das Rauchverbot ist zeitlich nicht begrenzt und nicht abhängig von der Gästegruppe. Das NRSG bietet daher für Gaststättenbetreiber/-innen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher mit einer deutlich höheren Platzanzahl vorhanden sein.

TIPP: Zur Beschilderung empfiehlt es sich, am Eingang der Gaststätte und am Raucherraum Hinweisschilder aufzuhängen. Der DEHOGA empfiehlt hier z. B. die Aufschrift: „Hier gilt das gesetzliche Rauchverbot – bitte haben Sie Verständnis“ für den Eingangsbereich und „Raucherraum – kein Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren“ für den Raucherraum.

Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge, sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) oder Schiebetüren reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Raucherräume dürfen nicht im Eingangsbereich oder im Toilettenzugangsbereich liegen, denn durch diese darf die Luftqualität in den Nichtraucherräumen nicht beeinträchtigt werden.

TIPP: Es muss übrigens kein Raucherraum eingerichtet werden. Es ist die freie Entscheidung des Gastwirtes, ob er einen Nebenraum als Raucherraum deklariert oder eine komplett rauchfreie Gaststätte führt.

2.2 Rauchergaststätten

Der neu in das NRSRG eingefügte § 4 a (Ausnahme für Rauchergaststätten) bestimmt, dass eine Gaststätte als Rauchergaststätte geführt werden darf, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Gaststätte verfügt über keinen abgetrennten Nebenraum und die **Grundfläche des Gastraumes** beträgt weniger als **75 m²**. Die Berechnung der Grundfläche erfolgt von Wand zu Wand, inklusive Tresenbereich.
2. Die Gaststätte muss **als Rauchergaststätte mit einem Zutrittsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren** deutlich sichtbar im Eingangsbereich **gekennzeichnet** sein und der Betreiber darf **Personen unter 18 Jahren den Zutritt** zur Gaststätte und den Aufenthalt in der Gaststätte **nicht gestatten**.
3. In einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte dürfen **keine vor Ort zubereiteten Speisen** verabreicht werden. Selbstgemachte Salate oder belegte Brote sind danach nicht zulässig. Das bedeutet auch, dass Speisen vor Ort nicht erwärmt werden dürfen. Fertig gekaufte Speisen wie Buletten und Kartoffelsalat dürfen in der Rauchergaststätte dagegen angeboten werden. Auch die Anlieferung von Speisen durch ein Catering-Unternehmen ist möglich.
4. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kennzeichnung der **Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde in einem Zeitraum von vier Wochen anzuzeigen**. Gleiches gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung.

2.3 Shisha-Gaststätten

Für Shisha-Gaststätten wurden folgende Regelung getroffen:

1. In Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind, gilt das Rauchverbot nicht.
2. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.

3. Spezialfall Diskotheken

In Diskotheken, zu denen unter 18-jährige Zutritt haben, gilt ein absolutes Rauchverbot, d. h. auch Raucherräume dürfen nicht eingerichtet werden. Diskotheken, zu denen unter 18-jährige keinen Zutritt haben, können einen abgetrennten Raucherraum einrichten, in dem allerdings nicht getanzt werden darf. Dies dient dem Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schadstoffkonzentration in Diskotheken besonders hoch ist.

4. Betrifft das NRSG die Arbeitsstättenverordnung?

Es wird im NRSG klar gestellt, dass der durch die Arbeitsstättenverordnung sowie die Brandschutzverordnung geregelte Nichtraucherschutz vom vorliegenden Gesetz unberührt bleibt. Insbesondere ist hier § 5 der Arbeitsstättenverordnung zu nennen. Darin hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden.

5. Wer muss darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird?

Die Betreiberinnen und Betreiber haben die notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Hinweispflicht) zu ergreifen, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden bzw. weitere Verstöße zu verhindern.

Notwendige Maßnahmen können Informationen oder Aufforderungen sein, wie etwa das Rauchen einzustellen oder die Gaststätte zu verlassen.

6. Wer wird bei Nichteinhaltung „bestraft“?

Wird in einem Rauchverbotsbereich trotz Hinweise geraucht, kann eine Geldbuße bis zu 100 Euro verhängt werden. Für Zuwiderhandlungen der Betreiberin bzw. des Betreibers einer Gaststätte gegen ihre Verpflichtung sind Geldbußen bis zu 1.000 Euro im Gesetz festgelegt. Der Gastwirt haftet nur dann, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt, notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Liegen die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte nicht vor (siehe oben 2.2), soll die zuständige Behörde den Betrieb als Rauchergaststätte untersagen.

7. Wer kontrolliert die Einhaltung des Rauchverbotes?

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das Ordnungsamt im jeweiligen Bezirk.